

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 25. Mai 1825.

## P u b l i c a n d u m.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. wegen Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen betreffend.

Die Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen wünsche Ich auf alle Weise befördert zu sehen, und habe daher aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Breslau vom verflossenen Monat mit Beifall entnommen, daß der Guhrauschen Kreis sich darin ausgezeichnet hat, beauftrage auch die Regierung, den Einwohnern des genannten Kreises, welche für diesen nützlichen Zweck thätig gewesen sind, Mein Wohlgefallen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 14. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Regierung zu Breslau.

Es gereicht uns zur besondern Genugthuung vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch veröffentlichen zu dürfen, indem die Einwohner des Guhrauschen Kreises in diesem Beifall unsers hochverehrten Königs den schönsten Lohn für ihre auf Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen verwandte Mühe, und andere Kreise gewiß einen Antrieb zur Racheiferung finden werden.

Plen. May. No. 346. Breslau den 19. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 79. Wegen der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens.

Durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei und des Königl. hohen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 16. April 1825 ist verordnet worden:

daß die Duplicaten der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obriegkeiten abzuliefern sind.

Hiernach haben sich sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Obriegkeiten hiesigen Regierungs-Bezirks zu achten.

I. V. Mai. 174.

Breslau den 16. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 80. Wegen Abstellung der unbefugten Benutzung der Dorf-Auen.

Es wird öfters noch wahrgenommen, daß in den zu den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Ämtern gehörenden Dörfern eine eigenmächtige Benutzung der dem Dominio gehörenden Dorf-Aue statt findet, indem die Einsassen theils ohne Zustimmung des betreffenden Domainen- oder Rent-Amtes Einzäunungen darauf vornehmen, und kleine Gärten zu Pflanzungen etc. anlegen, oder die Bäume ihrer eigenthümlichen Gärten auf die Aue willkürlich hinausrücken.

Da ohne vorhergegangene Anzeige bei dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte, so wie bevor von uns dazu Genehmigung wegen käuflicher oder zinsweiser Ueberlassung, eingeholt worden ist, die Bebauung oder sonstige Benutzung der Dorf-Auen an allen solchen Orten, wo nicht durch Urbarien oder andere Festsetzungen ein Anderes feststeht, unzulässig ist, auch keine Gränzveränderungen einseitig nirgends stattfinden dürfen; so wird sämmtlichen Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Ämtern aufgegeben, darauf zu halten, daß dem nicht entgegen gehandelt werde.

Die Ortsgerichte sind dafür verantwortlich zu machen, daß sie jede etwaige Con-  
 travention dieser Art sofort dem betreffenden Amte anzeigen.

II. III. 221. May.      Breslau, den 13. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Nro. 81. Betreffend den Eingang fremder Lotterie=Loose.

Um den Zubringlichkeiten fremder Lotterie=Einnehmer, welche den preussischen  
 Staat mit ihren Lotterie=Loosen überschwemmen, zu steuern, ist die Einrichtung für  
 zweckmäßig erachtet worden:

daß alle Briefe und Packete, welche mit fremden Lotterie=Loosen durch den  
 Weg der Post (oder auf andere Weise) in die Preussischen Staaten eingebracht  
 werden möchten, durch die Polizei=Behörden an die Königliche General=  
 Lotterie=Direction zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Porto=  
 Betrages von den Absendern, abgeliefert werden.

Die Polizei=Behörden unsers Departements werden daher angewiesen, vor=  
 kommenden Falls dergleichen Packete mit Lotterie=Loosen, an das betreffende König=  
 liche Post=Amt, zur weitem Abgabe an die Königliche General=Lotterie=Direction  
 zurück zu geben.

Pl. May. 204.      Breslau, den 13. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Nro. 82. Betreffend Gewerbesteuerpflichtigkeit der Posthalter.

Das Königliche Finanz=Ministerium hat unterm 22. Februar d. J. festgesetzt,  
 daß die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Posthalter dann erst einreten soll,

wenn sie ihre Pferde auch zu andern Lohnfuhrn außer dem Postdienste ge=  
 brauchen.

Alsdann ist es Sache der Posthalter, die Zahl der Pferde anzugeben, welche  
 sie zu dem Privat=Fuhrwesen benutzen, und für diese Zahl muß, ohne Rücksicht  
 darauf, wie oft oder selten eine solche Benutzung eintritt; die Gewerbesteuer ent=  
 richtet werden, die auch bei Privat=Fuhrleuten, lediglich von der Zahl der Pferde,  
 nicht von der Menge der verrichteten Fuhrn, abhängig ist.

Hiernach haben die betreffenden Erhebungs=Behörden in vorkommenden Fällen  
 zu verfahren, und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch die Posthalter, wenn

ke eine größere Zahl Pferde, als die angemeldeten, zu dem Privat-Fuhrdienste beugen, in die Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation verfallen.

A. II. XIV. 386. May. Breslau den 13. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 83. Wegen des verbotwidrigen Tragens der Kordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten.

Die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1819 Seite 534 ergangene Verordnung No. 265 vom 13. November 1819:

„Wegen des verbotwidrigen Tragens der Kordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten.“

Durch eingegangene Anzeige veranlaßt, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß des Königs Majestät in den durch die Berliner Zeitungen unterm 22. November 1804, 9. März 1815 und 15. Januar 1817 ergangenen Bekanntmachungen, allen Privat-Livreebedienten das Tragen der Hutkordons bei Vermeidung der ihre Dienstherrschaften treffenden fiskalischen Verantwortlichkeit untersagt haben; daß die Königliche Livree-Bedienung von diesem Verbot allein ausgenommen ist, und daß insbesondere auch die privat-herrschaftlichen Livreejäger nicht befugt sind, grüne mit Gold vermischte Kordons auf dem Hute zu tragen, da solche nur allein Königlichen Forstbeamten, vom Oberförster aufwärts, als eine zur Uniform gehörige Auszeichnung bewilliget worden sind.

Alle diejenigen, welche Säger und Bedienten in Livree halten, werden daher hiermit wiederholt aufgefordert, dieser Allerhöchsten Königl. Bestimmung genau nachzukommen, und dadurch die sonst eintretenden fiskalischen Ansprüche zu vermeiden.

P. XIV. Novbr. 25. Breslau den 13. November 1819.

Königliche Preussische Regierung.

wird hierdurch erneuert, mit der Bemerkung, daß diejenigen: welche sich darnach nicht achten sollten, ohne alle Rücksicht, zur fiskalischen Untersuchung werden gezogen werden.

Alle Polizeibehörden sind verpflichtet, die bemerkten Uebertretungen sofort anzuzeigen. Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium ist dazu besonders instruiert worden.

Plen. April. 181. Breslau den 10. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## **Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

**Nro. 23.** Wegen Bericht der Erhebung einer Sportel-Cassen-Lantième von den Untergeichten.

Da noch mehrere Unter-Gerichte mit ihren Berichten auf die öffentliche Anforderung vom 18. Februar d. J. betreffend ihre Berechtigung zur Erhebung einer Sportel-Cassen-Lantième im Rückstande sind, so werden dieselben an die ungesäumte Erstattung ihrer dießfälligen Berichte binnen 14 Tagen erinnert, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf jene Berechtigung keinen Anspruch besitzen. Breslau, den 16. May 1825.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

**Nro. 24.** Wegen Mitberechnung der Receptions-Gebühren bey den in die Zuchthäuser abzuliefernden vermögenden Sträflingen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergeichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen:

in Fällen wo Sträflinge in Zuchthäuser abgeliefert werden, welche vermögend sind, auch die Receptions-Gebühren und zwar mit 10 rthl. wenn auf drei Monathe oder längere Zeit, und mit 5 rthl. wenn auf kürzere Zuchthausstrafe erkannt worden ist, in die Liquidation mit aufzunehmen, nicht minder der betreffenden Zuchthaus-Direction bei der Ablieferung neuer unvermögender Züchtlinge stets ein Attest des Unvermögens derselben zu übersenden.

Breslau, den 6. May 1825.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

**Nro. 25.** Wegen den von den Stadtgerichten zu legenden vollständigen Salarien-Cassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer.

**Nachstehendes Ministerial-Rescript:**

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat auf die, in dem derselben mitgetheilten Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 4. Februar c. enthaltenen Anträge

wegen der Verpflichtung der Stadt-Gerichte zur Legung vollständiger Salarien-Cassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer,

in Beziehung auf §. 5. der Instruction vom 18. December pr. erklärt: daß die Sportel=Cassen=Rechnungen derjenigen im Berichte genannten 38 Unter=Gerichte, welche noch keine besondern Etats, und bei denen die Richter u. den Selbstgenuß der Sporteln haben, auch bis incl. 1824 nicht zur Revision der Ober=Rechnungs=Kammer eingesandt werden dürfen.

Vom Jahre 1825 ab, werden neue Etats für die Justiz=Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportel=Beträge, welche die Beamten der Unter=Gerichte in partem salarii beziehen, in der Linie, sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus, daß in den Rechnungen der Haupt=Unter=Gerichts=Salarien=Casse von 1825 ab, sämtliche Sportel=Einnahmen und Gehalts=Ausgaben bei den Unter=Gerichten nachgewiesen und justificirt werden müssen. Dies wird dem Königl. Ober=Landes=Gerichte bekannt gemacht, um Behufs der Rechnungslegung pro 1825 die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 15. April 1825.

Das Justiz=Ministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages  
(gez.) Diederichs.

An  
das Königl. Ober=Landes=Gericht  
zu Breslau

A. 3500.

wird hierdurch den 38 Stadt=Gerichten unsers Departements, welche zu dem Verbände der Haupt=Unter=Gerichts=Salarien=Casse gehören, mit der Anweisung bekannt gemacht: vom 1. Januar d. J. ab, vollständige Salarien=Cassen=Rechnungen zu legen und immer im ersten Monat des nächstfolgenden Jahres einzusenden, damit den Anforderungen der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer genügt werden kann. Breslau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

No. 1449.

e. o.

## P u b l i c a n d u m

### wegen der Schürffschein = Insinuationen.

Da durch bisweilen ermangelnde bestimmte Angaben des Wohnorts der Schürffschiefsucher, bei Einreichung ihrer Schürffgesuche, die Insinuationen der darauf erfolgenden Schürffscheine Verzögerungen erleiden und die bisher den Schürffschiefsuchern von Seiten der Königl. Bergwerks = Behörde zu Theil gewordene Nachsicht in Berechnung des Beginns der Schürffschiefsfristen, bei dem Zusammentreffen mehrseitiger, dasselbe Feld partiell betreffenden Gesuche solcher Art, zu Collisionen Anlaß geben kann; so wird hierdurch Folgendes festgesetzt und dem Bergbaulustigen Publicum bekannt gemacht.

- 1) Der Beginn jeder Schürffschiefsfrist wird (Al. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 144.) von dem Tage, von welchem die Ausfertigung des Schürffscheins lautet, berechnet, und kommt nichts darauf an: ob die Insinuation an demselben Tage oder erst später erfolgt.
- 2) Damit jedoch zwischen dem Tage der Ausfertigung und dem Tage der Insinuation des Schürffscheins jeder Zwischenraum möglichst vermieden werde, hat, wer einen Schürffschein nachsucht, in seinem Gesuch genau anzuzeigen: an wen und an welchem Ort der nachgesuchte Schürffschein für ihn eingehändig werden soll.
- 3) Wer dergleichen Anzeige unterläßt, dem wird, sofern er an dem Sitz des Bergamtes, welches den Schürffschein ausfertigt, - oder auf dem Lande nicht über eine Meile von dem Sitz des Berg = Amtes entfernt wohnt, der Schürffschein durch einen Boten, in seine Behausung gebracht, allen andern Schürffschiefsuchern aber dergleichen Schürffschein, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Insinuation unter Angabe von Ort und Person des Empfängers genau bezeichnet, der Schürffschein durch die Post übersandt werden, und haben sie den hierbei entstehenden Verlust an der Dauer ihrer Schürfffrist sich allein beizumessen.
- 4) Schürfffristen = Verlängerungen, welche ausdrücklich als solche ertheilt und in der betreffenden Verfügung bezeichnet werden, beginnen allemal, der Natur der Sache nach, mit dem Moment des Ablaufs der Schürfffrist, welche durch sie festgesetzt wird, und ist ihre Dauer hiernach und nicht nach dem — in diesem Fall gleichgültigen Ausfertigungs = Datum zu berechnen.

5) Wer eine Schürffchein = Verlängerung so spät nachsucht, daß ihm deshalb vor völligem Ablauf seiner Schürffrist keine Resolution ertheilt werden kann, empfängt — wenn übrigens sein Gesuch zulässig ist — keine dergleichen Verlängerung, sondern einen neuen Schürffchein, dessen Dauer dann, wie bei einem jeden andern, von dem Tage der Ausfertigung berechnet wird.

Brieg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober = Berg = Amt für die Schlesiſchen Provinzen.

## A u f f o r d e r u n g.

Unterm 21sten July v. J. forberten wir in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinettsordre vom 24sten April v. J., Gesessammlung No. 860. sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Commune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten October v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freystädtischen Periode vom 1sten Juny 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehreren der bei dem Danziger Schutowesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beisügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. erstreckte sich:

- I. auf die Inhaber von Danziger Stadt = Obligationen aus der freystädtischen Zeit von 1807 bis 1814 Rückwärts Kapital, und der vom 1sten July 1810 ab bis zum 1sten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen.
- II. auf die Inhaber von so genannten alten abidlichen Kammerei = und Hülfsgelder = Obligationen, deren Verzinsung vom Preussischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freystädtischen Periode.



III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

- a) über Kopf- und Bohn- oder Mieths-Steuer,
- b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812 datirt sind,
- c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich
- d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juny 1813;

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen frey-städtischen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweismstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

- 1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den frey-städtischen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,
- 2) die aus der frey-städtischen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:
  - a) von den sogenannten alten unablösblichen Kammerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preussischen Staate nicht übernommen, sondern der Commune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen
  - b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 1807 vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Commission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den frey-städtischen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten

Dokumenten zusehen, auf, ihre dießfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präclusivische Abschluß des freystädtischen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schlüsslich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

- 1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
- 2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
- 3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preussischem Silbergelde, den Preussischen Thaler zu  $4\frac{2}{3}$  fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
- 4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
- 5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
- 6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzierten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesizers zu überzeugen.

- 7) Dagegen ist es überall, wo Anerkennnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaux erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions = Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nothige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich
- 8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interims = Scheine, Kassen = Anweisungen etc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkennniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel
- 9) die Aushändigung dieser Anerkennnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangs-Bescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwaigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besiß der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freystaats von Danzig ernannte Königl. Kommission.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Besten der, in den Piemontesischen Thalgründen und Bergschluchten der, zwischen Italien und Frankreich gelegenen Alpen wohnenden Waldenser, und namentlich zur Erff-

tung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Collette in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie veranstaltet und die öffentliche Wohlthätigkeit bei dieser seltenen Gelegenheit zu milden Beiträgen aufgefördert werde.

Es werden daher sämmtliche Superintendenten unerss Geschäfts-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefördert, wegen Ein-sammlung dieser Collette in Ihrem Geschäfts-Kreise das Erforderliche unter Darstel-lung der besonderen Verhältnisse dergestalt zu veranlassen, daß die durch solche ein-kommenden Gelder binnen 3 Monaten bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, eingehen. Von der erfolg-ten Abführung derselben und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Ein-sendungs-Behörde, Anzeige und Sorten-Zettel.

I. A. C. V. März 633. Breslau, den 28sten April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Das Dominium Wischütz, Wohlauer Kreises, hat nicht nur dadurch, daß es für die dortige evangelische Kirche und Schule bedeutende Zuschüsse geleistet, Be-weise gegeben, wie sehr ihm das Wohl der Kirche und Schule daselbst am Herzen liegt, sondern auch dadurch sich thätig und das Beste der Kirchen- und Schulan-stalt befördernd gezeigt, daß es zum Neubau einer völlig massiven Kirche auf einem schicklichen Platz aus eigenen Mitteln den Anfang gemacht hat, und unter Mit-wirkung der Gemeinde ein neues bequemes Schulhaus aufgebaut worden ist. Ferner ist sowohl von diesem Dominio, als auch von dieser Gemeinde zur bessern Subsistenz des dortigen Pastors ein bedeutender Zuschuß an Natural-Emolumenten gereicht worden; welche wohlwollenden Bemühungen allgemeine öffentliche Anerkennung ver-dienen, die wir hierdurch dankbar bezeugen wollen.

I. C. V. Apr. 122. Breslau, den 26. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Der Maler Herr Gebauer zu Berlin, hat einen abermaligen wohlthätigen Gebrauch von seiner Kunst gemacht, indem er von dem von ihm gezeichneten und in Linien-Manier gestochenen Kupferstiche Ihre Königl. Hoheit der Frau Kron-prinzessin von Preußen so viele Exemplare, als davon im hiesigen Königl. Regie-rungs-Departement von Subscribenten verlangt worden, der unterzeichneten Königl.

Regierung und dem Königl. Consistorium bloß gegen Ersatz seiner Auslagen übermacht, und den Reinertrag für Armen-Anstalten im hiesigen Departement bestimmt hat. Letzterer beläuft sich für die von beiden genannten Königl. Behörden verschriebene Bildnisse resp. auf 631 rthl. 19 sgr. 9 pf. und 28 rthl. 10 sgr., und ist nach dem Sinne des Wohlthäters vertheilt worden. Die Betheilten haben die Gaben mit Rührung, Dank und unter heißen Wünschen für den menschenfreundlichen Geber empfangen.

I. V. Mai 175.      Breslau, den 16. Mai 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

Nach einem bei uns eingegangenen hohen Rescripte des Königl. Ministerii für die Medicinal-Angelegenheiten vom 23. April d. J. verdient die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund: das cosmische Mittel gegen den Krebs und bösar-tige Geschwür-Metamorphosen anzuwenden; welche nach den in der Charité zu Berlin damit angestellten Versuchen bedeutende Vortheile vor dem älteren und gewöhnlichen Verfahren ergeben, daß seine Anwendungs-Art in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen werde.

Die Herren Aerzte und Wundärzte unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch benachrichtiget, daß über die Hellmundsche Verfahrens-Weise, so wie über die actenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heil-Versuche, bereits in dem vom Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Rust herausgegebenen Ma-gazin für die gesammte Heilkunde im XIX. Bande und dessen 1. Hefte Seite 55 eine vollständige Nachricht abgedruckt ist, um sich mit dieser Kur-Methode gründlich bekannt zu machen und solche in dazu geeigneten Fällen anzuwenden.

A. I. — IX — Mai 120.      Breslau, den 16. Mai 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Kinský, auf Saßschödnau, zum Districts-Commissarius des 2ten Polizen-Bezirks, Delßschen Kreises.

Der Privatlehrer Kleiß, zu Schweidnitz, zum Rektor bey der Stadtschule in Medzibor.

Der bisherige Lehrer Lehmann, zu Polnisch-Steine, zum Schullehrer in Neurode.

